


Infoblatt für die VMS-Musikschulen (Kurzfassung):



v m s verband musikschulen schweiz
a s e m association suisse des écoles de musique
a s s m associazione svizzera delle scuole di musica
a s s m associaziun svizra da las scolas da musica

Nachfolgend erläutern wir die wichtigsten Konsequenzen für die Musikschulen aus der Vereinbarung zum Urheberrecht zwischen der SUIISA und dem VMS. Massgebend sind die im Factsheet aufgeführten Grundlagen der Vereinbarung.

- **Meldepflicht Konzerte:** Aufführungsprogramme, welche ausschliesslich nicht SUIISA-pflichtige Musikwerke enthalten (Komponist mehr als 70 Jahre verstorben), müssen nicht gemeldet werden. Gemischte Konzerte (mit und ohne SUIISA-pflichtiger Musik) sind hingegen meldepflichtig.
- **Meldepflicht Videos:** Videos von maximal 30 Minuten Dauer mit (teilweise) SUIISA-pflichtiger Musik, die auf der Musikschul-Webseite oder dem Social Media-Kanal der Musikschule aufgeschaltet sind, müssen dem VMS jährlich gemeldet werden (siehe unten).
- Wenn auf der Musikschul-Webseite lediglich ein Link auf ein Video (z.B. Youtube) resp. einen Stream weist, müssen diese nicht gemeldet werden.
- Bei arrangierten Stücken soll der Arrangeur auf der Liste angegeben werden. Davon ausgenommen sind schulinterne Arrangements, da reicht der Komponist des Originalwerkes.
- Im Vertrag mit der SUIISA sind Livestreams nicht abgedeckt. Diese müssen bei der SUIISA separat gemeldet werden.

Was muss ich als Musikschulleitung tun:

Konzerte mit einem Anteil an SUIISA-pflichtiger Musik:

2x jährlich (Juni und Dezember) dem VMS per Post oder Mail folgende Programme zustellen:

- Begabtenförderungskonzerte
- Lehrerkonzerte
- Konzerte mit externen Künstler/innen

Videos mit einem Anteil an SUIISA-pflichtiger Musik:

1x jährlich (per Ende Jahr) müssen die Werke (inkl. Auszüge und nicht-SUIISA-pflichtige Titel), welche auf der Webseite eingebettet waren und sind, dem VMS mit dem offiziellen Formular gemeldet werden.

2021: Für die jetzige erste Meldung für das Jahr 2021 können die am 31.12.2021 publizierten Werke gemeldet werden.

Ab 2022 müssen dann sämtliche Videos, welche im entsprechenden Jahr auf der Musikschul-Webseite eingebettet waren, gemeldet werden, unabhängig davon, wie lange diese auf der Webseite aufgeschaltet waren.

Durch die Vereinbarung nicht abgedeckte Fälle:

Die Abgeltungen für Veranstaltungen und Videos, die nicht durch die Vereinbarung zwischen dem VMS und der SUIISA abgedeckt sind – wie zum Beispiel Aufführungen, die die vereinbarten Maximalkosten übersteigen oder Videos, die länger als 30 Minuten dauern oder auch Livestreams – sind direkt mit der SUIISA zu regeln (Kontakt auf dem Factsheet).